

Veröffentlicht am 25.04.2017

Richtlinie zur Förderung von Investitionen oder deutlichen Wertverbesserungen an Sportanlagen 2017/2018

Die Bürgerschaft hat am 22.02.2017 erneut Mittel in Höhe von 50.000 € jeweils für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 zur Förderung von Investitionen für Sportvereine beschlossen (BS 06/961). Diese sollen zur Förderung von Investitionen oder deutlichen Wertverbesserungen an Sportanlagen, die im Eigentum oder langfristigen Pachtverhältnis von Sportvereinen liegen, verwendet werden.

1. Förderziele

- 1.1. Gefördert werden bauliche Neubau-, Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen, die zu einer nachhaltigen Verbesserung und Nutzwertsteigerung der Sportanlagen bzw. die zur nachhaltigen Verringerung der Betriebskosten (energetische Maßnahmen) führen oder
- 1.2. Investitionen in Großgeräte und Spezialanlagen (Bsp.: Motoren, Zeitmessanlagen, Boote, technische Sportanlagen) mit einem Wert von mindestens 1.000 EUR, die dauerhaft die Sportmöglichkeiten verbessern,
- 1.3. wenn die Sportanlage im Eigentum oder langfristigen Pachtverhältnis des Vereines liegt.

2. Art und Umfang der Förderung, Zweckbindung

- 2.1. Für das Verfahren gilt die DA 20-5 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte in der Fassung vom 22.06.2005, ergänzt um die Bestimmungen dieser Richtlinie.
- 2.2. Die Fördermittel werden als Anteilsfinanzierung mit fester Obergrenze im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 2.3. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, werden keine Mittel ausgezahlt, solange der Haushalt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht rechtskräftig ist. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen einer Förderung durch Dritte (Landesmittel, EU-Mittel o.ä.) von dieser Regelung auf Antrag abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.
- 2.4. Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Stadt beträgt von 40 % vom Hundert der Gesamtmaßnahme, wenn keine weiteren Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme genutzt werden sollen.
- 2.5. Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Stadt beträgt 50 % des Eigenanteils, wenn Gegenstand der Förderung die Kofinanzierung zu andern Fördermitteln ist.
- 2.6. Der Verein muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation des Vereines ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.).
- 2.7. Die Maßnahme darf nicht zu weiteren Haushaltsbelastungen der Stadt führen.
- 2.8. Sollten die insgesamt beantragten Mittel, die vorhandenen Mittel überschreiten, so entscheidet der Oberbürgermeister auf Grundlage einer Prioritätenliste, die der Sportausschuss beschlossen hat. Dabei können keine Anträge von der Liste gestrichen werden. Aus einem günstigen Platz auf der Prioritätenliste erwächst kein Anspruch auf Förderung.
- 2.9. Die Vereine müssen sicherstellen, dass der der Antragstellung zu Grunde liegende geförderte Zweck, höchstens jedoch für die Dauer der Abschreibung aufrechterhalten wird.

2.10. Die Sportanlage soll in einem festzulegenden Mindestumfang für städtische Veranstaltungen oder Zwecke kostenfrei zur Verfügung stehen (3 Termine). Hierauf kann die Durchführung sportlicher Großereignisse oder überregionaler Wettkämpfe, die öffentlich zugänglich sind, angerechnet werden.

3. Antragsfrist

Die Anträge sind bis spätestens 31.05.2017 für das Jahr 2017 und bis zum 31.03.2018 für das Jahr 2018 schriftlich mit aussagekräftigen Unterlagen beim Amt für Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend einzureichen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Greifswald, den 20. April 2017



Dr. Fassbinder